

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Management in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft dual, B. A.
Hochschule: Jade Hochschule - Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
Standort: Wilhelmshaven
Datum: 31.03.2023
Akkreditierungsfrist: 01.09.2022 - 31.08.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind im Wesentlichen gleichfalls plausibel. Lediglich in einem Punkt ist der Akkreditierungsrat zunächst zu einer abweichenden Einschätzung gekommen:

Erste Behandlung des Antrags

Im Rahmen der initialen Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat die folgende Auflage avisiert: "Die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Praxispartnern muss in geeigneter Form vertraglich geregelt werden (§ 12 Abs. 6 Nds. StudAkkVO)".

Begründung zur Auflage:

Die strukturelle und inhaltliche Verzahnung der Hochschule und Praxispartner über den von der Hochschule vorgelegten Entwurf eines Kooperationsvertrags wird im Akkreditierungsbericht auf S. 24 durch das Gutachtergremium als nachvollziehbar positiv bewertet, gleichwohl merken die Gutachter*innen an, dass der Vertrag mit den Praxispartnern als verpflichtend für die Durchführung der Praktikumsphasen bzw. des gesamten Studiums gelten sollte, da anderenfalls die inhaltliche Verknüpfung der beiden Lernorte nicht hinreichend sichergestellt werden kann.

Der Akkreditierungsrat teilt die Auffassung der Gutachter*innen hinsichtlich der Bewertung des vorgelegten Vertragsentwurfs, wonach die Hochschule für die Qualität und die Umsetzung des Studiengangskonzepts bürgt. Im Sinne der Begründung zu § 12 Abs. 6 MRVO, die auch für die Nds. StudAkkVO gilt und explizit eine vertragliche Verzahnung zwischen Hochschule und Betrieb vorschreibt, fordert der Akkreditierungsrat die Hochschule jedoch auf, im Rahmen der Aufgabenerfüllung die vorhandene Praktikumsrichtlinie dahingehend zu ändern, das ein Vertragsverhältnis mit den Praxispartnern und ggf. weiterer Lernorte als zwingend erforderlich definiert wird.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Zweite Behandlung des Antrags

Gemäß den Angaben der von der Hochschule eingereichten Stellungnahme vom 01.11.2022 wurde für den vorliegenden Studiengang die bestehende Praxisrichtlinie insofern geändert, als nun ein Vertragsverhältnis mit den Praxispartnern als erforderlich definiert wird. Zudem hat die Hochschule einen Querverweis im Praxisvertrag ergänzt, in dem nun explizit dargelegt wird, dass die Praxiseinsatzzeiten auf Grundlage der Praxisrichtlinie geplant werden. Die vertragliche Regelung der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Praxispartnern entspricht nun den Anforderungen der Landesrechtsverordnung. Der Akkreditierungsrat spricht die avisierte Auflage nicht aus.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Auf Seite 20 des Akkreditierungsberichtes empfiehlt das Gutachtergremium die Einrichtung einer profilbildenden Professur und kündigt an, dass die Hochschule den Akkreditierungsrat bei der Einreichung des Akkreditierungsantrags über den aktuellen Stand der beabsichtigten Stellenbesetzung unterrichten solle. Die Hochschule hat hierzu ein vom Fachbereich beschlossenes Strukturpapier zur Denomination der entsprechenden Professur eingereicht, das bereits dem Präsidium der Hochschule vorgelegt wurde. Der Akkreditierungsrat nimmt dies positiv zur Kenntnis und sieht an dieser Stelle keinen weiteren Handlungsbedarf.

